

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Zirndorf e.V.

Genehmigt durch die Ortsverbandsversammlung am 08.03.2015

und den DLRG Landesverband Bayern e.V. am 18.04.2015

Eingetragen in das Vereinsregister am 04.09.2015

Fassung vom 04.09.15



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
II. Zweck	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	7
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beitrag	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV ... e.V.	9
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein.....	9
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV ... e.V.	10
V. Jugend.....	11
§ 11 Jugend.....	11
VI. Organe	11
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung	11
§ 12 Aufgabe	11
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	12
§ 14 Einberufung.....	12
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	12
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	13
§ 17 Beschlussfähigkeit	13
§ 18 Beschlussfassung	13
§ 19 Abstimmungen und Wahlen	13
§ 20 Protokoll	14
2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand.....	14
§ 21 Aufgaben.....	14
§ 22 Zusammensetzung	14
§ 23 Vertretungsbefugnis	15
§ 24 Amtszeit.....	15

§ 25 Geschäftsverteilung.....	16
§ 26 Ladungsfrist	16
§ 27 Anzuwendende Vorschriften.....	16
VII. Schieds- und Ehrengericht	16
§ 28 Aufgaben.....	16
§ 29 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht.....	18
§ 30 Kostentragung	18
§ 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung	18
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg	18
VIII. Kommissionen	18
§ 33 Kommissionen	18
IX. Sonstige Bestimmungen	18
§ 34 Ordnungen und Richtlinien	18
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	19
§ 36 Ehrungen.....	19
§ 37 Geschäftsordnung	19
§ 38 Wirtschaftsordnung	19
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport	19
X. Schlussbestimmungen	20
§ 40 Satzungsänderungen.....	20
§ 41 Auflösung.....	20
§ 42 Eintragung im Vereinsregister	20

Präambel

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverband Zirndorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Mittelfranken e.V..
- (2) Der OV Zirndorf e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Zirndorf e.V.“ (DLRG OV Zirndorf e.V.).
- (4) Sein Sitz ist Zirndorf.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OV Zirndorf e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere im in der Stadt Zirndorf.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
- (5) ¹Die DLRG OV Zirndorf e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG OV Zirndorf e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG OV Zirndorf e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG OV Zirndorf e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG OV Zirndorf e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OV Zirndorf e.V.. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

* Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG LV-Bayern e.V.) vertreten die Auffassung, dass pauschale Aufwandsentschädigungen, wie sie gesetzlich derzeit mit einem maximalen jährlichen Betrag in Höhe von 720,00 € rechtlich möglich sind, in der DLRG und ihren Gliederungen nicht eingeführt werden sollen. Insoweit wird auf eindeutige Präsidialratsbeschlüsse verwiesen, sowie die diesbezügliche Bestätigung im Präsidialrat vom 04./05.11.2011. Wenn eine Gliederung im Bereich des DLRG LV-Bayern e.V. in Kenntnis dieser Umstände trotzdem pauschale Aufwendungen im Rahmen des Gesetzes beschließen will, ist dies grundsätzlich aufgrund des Beschlusses des Landesverbandsrates vom 21.04.2012 genehmigungsfähig.

§ 2 Absatz 2 hat in diesem Fall folgende Fassung:

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG OV Zirndorf e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der DLRG OV Zirndorf e.V.. ²Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Zirndorf e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG OV Zirndorf e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG OV Zirndorf e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG-KV / OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-KV / OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der

(2) ¹Mittel der DLRG KV/OV ... e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG KV/OV ... e.V.. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die KV/OV-Versammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG OV Zirndorf e.V..
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG OV Zirndorf e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V..
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV Zirndorf e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV Zirndorf e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

**IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV
Mittelfranken e.V.**

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG OV Zirndorf e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG OV Zirndorf e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG OV Zirndorf e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG OV Zirndorf e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Mittelfranken e.V.

- (1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Mittelfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG OV Zirndorf e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG OV Zirndorf e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Mittelfranken e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG OV Zirndorf e.V. zu erteilen.
- (2) ¹Zu allen Versammlungen des DLRG OV Zirndorf e.V. ist der DLRG BV Mittelfranken e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Mittelfranken e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Mittelfranken e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Zirndorf e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV Zirndorf e.V. dem DLRG BV Mittelfranken e.V. zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV ... e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (4) Dem DLRG OV Zirndorf e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV Zirndorf e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.
- (4) Der jeweilige KV/OV–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Zirndorf e.V..

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Zirndorf e.V..
- (2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV Zirndorf e.V. verbindlich für seine Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG OV Zirndorf e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG OV Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Vorstandes des DLRG OV Zirndorf e.V.,
 - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,

- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des DLRG OV Zirndorf e.V..

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Zirndorf e.V..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG OV Zirndorf e.V. zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des DLRG OV Zirndorf e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Die Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden; weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ²Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. ³Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Zirndorf e.V. eingehalten. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Zirndorf e.V..
- (2) ¹Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG OV Zirndorf e.V. eingegangen sein. ²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den

beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) ¹Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

¹Der Vorstand des DLRG OV Zirndorf e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Mittelfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsverbandsvorstand bilden
 - a) Vorsitzende/r des Ortsverbandes,
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes,
 - c) SchatzmeisterIn,
 - d) Technischer LeiterIn Ausbildung (TL A),
 - e) Technischer LeiterIn Einsatz (TL E),
 - f) Vorsitzende/r der DLRG OV Jugend.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.

- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes/Ortsverbandes sein.
- (4) ¹Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) 1 und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

¹Z Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.

VII. Schieds- und Ehrengericht

§ 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren

satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (6) ¹Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. ³Entsprechendes gilt für die Schieds- und Ehrengerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

§ 29 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts des DLRG OV Zirndorf e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Mittelfranken e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.

§ 30 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.
²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und

deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. , solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

§ 39 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Kreisverband/Ortsverband bedarf sowohl bei seiner Neugründung, als auch bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V..

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG OV Zirndorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei der Auflösung der DLRG OV Zirndorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Mittelfranken e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V.. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.